



Stellungnahme zum Entwurf für ein Lebensmittelangaben-Durchführungsgesetz (LMA-DG)¹

Ein eigenes Gesetz zur umfassenden Regelung von Produktion, Vermarktung und Kontrolle von Bio-Produkten ist eine wichtige Basis für die Weiterentwicklung der biologischen Landwirtschaft in Österreich. BIO AUSTRIA begrüßt daher grundsätzlich die Initiative für ein Durchführungsgesetz für die biologische Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass das Bio-Kontrollsystem in Österreich derzeit effizient funktioniert. Änderungen der Rechtsgrundlage müssen jedenfalls zu einer deutlichen Verbesserung der Gesamtsituation führen, da mit den Änderungen auch ein großer Aufwand in der Umsetzung verbunden ist. Weiters ist zu bedenken, dass die EU-Rechtsgrundlagen derzeit in Überarbeitung sind und es nicht absehbar ist, welche Auswirkungen dies auf die in einem LMA-DG geregelte Rechtsmaterie haben wird.

Damit das LMA-DG dem im Regierungsprogramm definierten Ziel der „Stärkung der Bio-Landwirtschaft“ gerecht werden kann, bedarf es jedoch noch maßgeblicher Änderungen am Entwurf. Die wichtigsten notwendigen Änderungen aus Sicht von BIO AUSTRIA sind:

1) Behörden-Zuständigkeit und harmonisierte Umsetzung

Der Entwurf für ein LMA-DG sieht eine weitgehende, aber nicht vollständige Ansiedelung der Behördenzuständigkeit bei der AGES vor. Nach § 3 ist eine Verlagerung der Zuständigkeiten auf drei Behörden vorgesehen, nämlich AGES, Bundeskellereinspektion und Landesbehörden (Marktkontrolle). Dies stellt keine Verwaltungsvereinfachung und Harmonisierung dar.

Eine zentrale Bio-Behörde, zuständig für den gesamten Geltungsbereich der EU-Bio-Verordnung und deren nationale Umsetzung bzw. Ergänzungen zu dieser, ist anzustreben. Damit gegenüber der aktuellen Situation eine deutliche Verbesserung erreicht werden kann, ist dafür die Einrichtung einer eigenständigen, mit ausreichend Ressourcen und Bio-Kompetenz ausgestatteten Einheit notwendig. Wir fordern daher die Einrichtung eines Bio-Bundesamtes gemäß folgenden Kriterien:

- Verankerung als eigenständige Behörde der unmittelbaren Bundesverwaltung analog dem Bundesamt für Ernährungssicherheit und dem Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen
- Einrichtung einer Geschäftsstelle

¹ Begutachtungsentwurf vom 25.4.2014



- Ausstattung mit ausreichend einschlägig fachkundigen Vollzeitmitarbeitern
- Strukturell unabhängige Leitung
- Möglichkeit sich zum Zwecke der Vollziehung der angeführten hoheitlichen Aufgaben auch der der Agentur zu Gebote stehenden Mittel zu bedienen

Eine bloße Zuweisung der Aufgaben an Mitarbeiter der AGES innerhalb bestehender Strukturen lehnen wir aus genannten Gründen ab.

Bei der Einrichtung eines Bio-Bundesamtes macht es aber lediglich Sinn die Marktkontrolle in einem engen und klar definierten Bereich an die Länder zu delegieren, da hier eindeutige Synergien mit der Lebensmittelkontrolle bestehen. Alle weiteren Aufgaben sollten im Bio-Bundesamt angesiedelt sein.

Weiters ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, warum diesen Aufgaben der AGES zugeteilt werden sollen. Im Gegensatz zu einem Bundesamt hat diese nicht die Stellung einer Behörde, sondern die eines privatwirtschaftlichen Unternehmens in Form einer GmbH. Es ist nicht verständlich, wie und warum diese eine behördliche Funktion übernehmen soll.

2) Kosten

Das vorgeschlagene LMA-DG würde durch mehrere Vorschriften die Kostenstruktur maßgeblich verändern. Selbstverständlich ist die Weiterentwicklung des Kontrollsystems mit Kosten verbunden. BIO AUSTRIA fordert jedoch bei allen gesetzten Maßnahmen Verhältnismäßigkeit ein. Eine Kostenlawine für Bio-Produzenten ist unbedingt zu vermeiden:

- Keine Überwälzung behördlicher Aufgaben aus horizontalen Rechtsmaterien auf die Bio-Kontrollstellen (z.B. Tierschutzrecht).
- Kein unverhältnismäßig hoher administrativer Aufwand bzw. zusätzlicher Aufwand für die Kontrollstellen etwa durch Aufbereitung statistischer Daten
- Gebührenbefreiung der biobäuerlichen Unternehmen für behördliche Kontrollen und Genehmigungen.

Österreich ist das Bioland Nr. 1 in der EU und die österreichische Bundesregierung bekennt sich auch im Regierungsprogramm klar zu Bio. Es wäre daher unverständlich und kontraproduktiv, wenn Kosten für hoheitliche Tätigkeiten auf die Unternehmer abgewälzt werden. In Dänemark etwa werden sogar die gesamten Kontrollkosten von Staat getragen.

Eine Festlegung allfälliger Gebühren durch die Agentur selbst, mit lediglich passiver Zustimmung der Oberbehörde, wird abgelehnt. Darüber hinaus ist die Berechnung der finanziellen Auswirkungen in den Erläuterungen nicht nachvollziehbar. Es ist völlig unklar, warum angenommen wird, dass es 23.000 Geschäftsfälle pro Jahr geben wird. Auch wird laut den Erläuterungen eine pauschale Belastung von 20 Euro pro Betrieb angesetzt. Es ist nicht zu akzeptieren, dass jeder Betrieb einen leistungsunabhängigen Beitrag zur Finanzierung der AGES leisten soll, da konventionelle Betriebe keinen Beitrag für amtliche Kontrollen bezahlen müssen.



Zudem müssen Bio-Betriebe ohnehin die Kosten für die Bio-Zertifizierung tragen. Wir lehnen daher eine Gebühr für die amtliche Kontrolle ab, Gebühren sind nur leistungsbezogen etwa für die Erteilung von Genehmigungen akzeptabel.

Es ist im Entwurf für ein LMA-DG jedoch nirgendwo definiert, wofür anlassbezogene Gebühren eingehoben werden dürfen. Dies festzulegen darf nicht der Agentur überlassen werden, sondern muss vorab im Gesetz definiert werden. Darüber hinaus ist zu bezweifeln, ob mit einem Personalaufwand von vier Personen das Auslangen gefunden werden kann. Bei einer Zentralisierung der Behördenaufgaben gehen wir von einem höheren Personalaufwand aus, wodurch ein höherer Finanzierungsbedarf gegeben wäre.

Auch die Annahme, dass der überwiegende Teil der Unternehmer die Möglichkeit hat die Gebühren über öffentliche Fördermittel erstattet zu kommen, ist nicht richtig und somit nicht als Argument für eine zusätzliche Kostenbelastung verwendbar. Vielmehr das Gegenteil ist der Fall: In der neuen Förderperiode 2015-2020 wird der Großteil der Biobetriebe keinen Kontrollkostenzuschuss erhalten, dieser wird lediglich Umstellern gewährt werden.

3) Transparenz und Praktikabilität durch Mitgestaltung

Wir begrüßen die geplante Einrichtung des Beirates für biologische Landwirtschaft. Dem Beirat kommt eine wesentliche Rolle in der Sicherstellung von Transparenz und Praktikabilität der Produktionsvorschriften und des Kontrollsystems zu.

- Der Beirat soll zu allen die biologische Produktion betreffenden Verordnungen, Richtlinien und Erlässen verpflichtend gehört werden müssen (z. B. auch Verordnungen gemäß §9 (2)).
- Der Beirat soll ausdrücklich ein Initiativrecht besitzen.
- Für den Beirat wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- Für den Vorsitzenden sollen die durch den Vorsitz entstehenden Kosten abgegolten werden können.
- Die notwendigen Mehrheiten für Beschlüsse sollen nicht im Gesetz, sondern gemeinsam mit in diesem Zusammenhang entscheidenden Kriterien (wie Möglichkeit der Enthaltung etc.) in der Geschäftsordnung des Beirates festgelegt werden, um eine möglichst effiziente Arbeit zu ermöglichen.

4. Weiterer Änderungsbedarf

- Der Anwendungsbereich des Gesetzes sollte auf die VO 834/2007 über die biologische Produktion beschränkt werden, da dies wesentlich zu mehr Übersichtlichkeit und Lesbarkeit beitragen würde.
- Die Kontrollkompetenz soll in jedem Fall verpflichtend von den zuständigen Behörden (AGES und Bundeskellereiinspektion) an private Kontrollstellen delegiert werden. Nur so können unnötige Doppelgleisigkeiten verhindert, ausreichend Wettbewerb sichergestellt und unnötige Kosten für die Bio-Betriebe



vermieden werden. Außerdem würde es zu einem Interessenskonflikt kommen, wenn die AGES selbst Kontrollen durchführen würde und gleichzeitig für die Zulassung und Überwachung der Kontrollstellen zuständig wäre (§ 4 Abs 2 und 13).

- Die Kontrolle der gesamten Bio-Verordnung muss in jedem Fall bei einem Unternehmer durch nur eine Kontrollstelle möglich sein (§ 14 Abs 3).
- Eine Meldung aller Unregelmäßigkeiten und Verstöße durch die Kontrollstellen an die Agentur ist weder sinnvoll noch vom Verwaltungsaufwand her zu rechtfertigen. Daher sollte die Meldepflicht unbedingt auf schwerwiegende Verstöße und Verstöße mit Langzeitwirkung (sanktioniert mit Ausschluss der Warenpartie oder Aberkennung des Bio-Status) beschränkt werden (§7 Abs 4).
- Es ist nicht Aufgabe der Kontrollstelle lebensmittelrechtliche oder tierschutzrechtliche Verstöße, welche nicht die Bio-Verordnung betreffen, zu kontrollieren (§ 7 Abs 7, § 13 Abs 3). Eine Überwälzung der Kontrolle der Einhaltung der Tierhaltungsverordnung auf die Bio-Kontrollstellen würde nicht nur Kosten verursachen, sondern eine Ungleichbehandlung von Bio-Betrieben mitbringen, da für sie eine 100%-Kontrolle eingeführt werden würde. Eine Meldepflicht der Kontrollstellen ist für diese Bereiche nur bei zweifelsfrei erkennbaren, offensichtlich schwerwiegenden Verstößen denkbar.
- Informationsfluss an die AMA (§ 17): Aufgrund der unpräzisen Formulierung, dass „bestimmte Arten von Verstößen“ von der Kontrollstelle an die AMA weiterzuleiten sind, fehlt jegliche Rechtssicherheit. Wir erkennen an, dass ein gewisser Informationsfluss aus EU-rechtlichen Gründen unvermeidbar sein. Dennoch sollte hier explizit festgelegt werden, dass nur Verstöße weiterzuleiten sind, soweit dies die Eu-rechtlichen Vorgaben verlangen.
- Bei der Auslobung von Bio-Produkten sollten unter Einbeziehung des Beirates Leitlinien erarbeitet werden, die bei der Abgabe an Endverbraucher eine Irreführung verhindert, z.B. bei Verwendung des Begriffs Bio in der Unternehmensbezeichnung (§ 23 Abs 3).
- Heimtierfutter sollte in den Geltungsbereich mit aufgenommen werden.

Wien, am 30. Juni 2014